

182

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan

Parksiedlung Huttrop

(früher Aufschließungsgebiet Parkfriedhof)

II. Änderung (Mathilde-Kaiser-Straße Ecke Stattropstraße).

I. Verfahrensgebiet.

II. Planung.

III. Allgemeines.

I. Verfahrensgebiet.

Die II. Änderung des Durchführungsplanes betrifft das östlich der Besetzung Steeler Straße Nr. 381 gelegene Flurstück Nr. 224 Flur 10 Gemarkung Huttrop. In das Verfahrensgebiet sind einbezogen die angrenzenden Straßenabschnitte, und zwar der Steeler Straße und der neu benannten Mathilde-Kaiser-Straße und der Stattropstraße.

II. Planung.

Der Durchführungsplan für das Aufschließungsgebiet wurde am 8. Juli 1958 förmlich festgestellt. Die I. Änderung des Planes betrifft das Gelände im Bereich des Mählerweges.

Die vorliegende II. Durchführungsplanänderung wurde notwendig, da sich im Zuge der allgemeinen Entwicklung bezüglich der an dieser Stelle vorgesehenen Bebauung andere Erfordernisse ergeben haben. In der ersten Fassung des Planes war auf diesem Eckgrundstück der Bau eines Kinogebäudes festgelegt. Um dem umfangreichen Wohnungsbedarf für Planungsverdrängte mit decken zu helfen, ist beabsichtigt, hier jetzt Wohnungen zu bauen.

In der II. Änderung des Durchführungsplanes ist ein V-geschossiges Laubengangwohnhaus mit einem abgesetzten Treppenhaus- und Aufzugstrakt festgelegt. Das Gebäude wird ca. 25 Wohnungen enthalten. Dem Wohngebäude vorgelagert ist ein I-geschossiger Ladenbau angeordnet. Außerdem sind im Durchführungsplan Kraftwageneinstellflächen ausgewiesen.

Ergänzung siehe Seite 5

Damit die Forderung der Reichsgaragenordnung erfüllt wird, ist der RdErl. d. Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 20.7.1960 - II A 3 - 2.060 Nr.2050/60 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" für Bauvorhaben im Plangebiet zugrunde zu legen.

Die aus dem Durchführungsplan vom 24. Oktober 1957 , unverändert übernommenen Festlegungen sind in dem Durchführungsplan - II. Änderung - durch schwarze Signaturen dargestellt. In der Höhenlage der Straßen tritt gegenüber den seiner Zeit getroffenen Festlegungen keine Änderung ein.

III. Allgemeines.

Die Erläuterungen zum Durchführungsplan "Aufschließungsgebiet Parkfriedhof" vom 24. Oktober 1957 nebst Nachtrag vom 23. April 1958 bleiben - soweit vorstehend nichts Gegenteiliges ausgeführt ist - vollinhaltlich rechtsgültig. Auch der Abschnitt IV (Kosten) bleibt unverändert, da sich durch die vorliegende Planänderung die seiner Zeit überschläglich ermittelten, voraussichtlichen Kosten nicht ändern.

Essen, den 22. Februar 1961

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tierbauamt

W. Krumm
Liegenschaftsdirektor

Lorenz
Baudirektor

Lehm
Baudirektor



Baudirektorat:

Horwarth
Beigeordneter.

Diese Erläuterungen sind gemäß § 10 (1) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 10. März 1961 aufgestellt worden.



Essen, den 14. März 1961
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

J. H. H. H.

Beigeordneter

Diese Erläuterungen haben nebst der besonderen Anlage (Grundstücksverzeichnis) gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) in der Zeit vom 24. April 1961 bis 23. Mai 1961 offengelegen.

Essen, den 5. Juni 1961
Der Oberstadtdirektor



I. A.

[Signature]

Obervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. Bl. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 12. 9. 1961 II A 1 - 10 A 4 (ESSEN 72) bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.



Essen, den 12. 9. 1961
Landesbaubehörde Ruhr

[Signature]

REGIERUNG U. 1312T.